



## NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

### Sitzung des Marktgemeinderates

vom 28. Januar 2025  
Sitzungssaal im Rathaus

#### **Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Daniel Wehner

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Marktgemeinderat ist somit beschlussfähig.

#### **Gremiumsmitglieder:**

Silvia Metz  
Egon Gessner  
Markus Alles  
Joachim Bühner  
Eugen Edelmann  
Florian Eickhoff  
Michael Frank  
Ariel Karwacki  
Tony May  
Andreas Metz  
Frank Rüttiger  
Johannes Schlereth  
Sebastian Schlereth  
Johannes Vorndran  
Marion Zehe

#### **Bemerkung:**

#### **Entschuldigt sind**

Andreas Bauer  
Christian Metz  
Bernd Müller  
Matthias Nürnberger  
Ralf Schlereth

#### **Weiterhin anwesend**

Heiko Schuhmann (Geschäftsleitung / Protokollführung)  
Isabell Müller (Verkehrssachbearbeiterin)

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 17.12.2024
2. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Stöckacker 9, Fl.-Nr. 366/7, Gem. Katzenbach
3. Bauantrag: Umbau und energetische Sanierung des bestehenden Verwaltungsgebäudes mit Neubau einer Terrassenüberdachung und Anbau eines Windfangs im Norden, Brückenstraße 2, Fl.-Nr. 545, Gem. Premich
4. Bauantrag/Tektur: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Homeoffice, Maria-Stern-Straße 10, Fl.-Nr. 1600/31, Gem. Zahlbach
5. Ergebnisse der Verkehrsschau vom November 2024
6. Verkehrsregelungen Zone/Tempo 30;  
Anträge für Lindenstraße (Wollbach) und Forststraße (Stangenroth)
7. Anpassung der Gebühren für Verkehrsrechtliche Anordnungen und Einhaltung der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
8. Neubau einer Schalteinheit für die Straßenbeleuchtung in Lauter
9. Bekanntgabe von Vergabeentscheidungen

## Öffentliche Sitzung

1.	<b>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 17.12.2024</b>
----	--

### Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 17.12.2024 wurde den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt.

### Beschluss:

Hiergegen erheben sich keine Einwände. Die Niederschrift gilt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GeschO als genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 0**

2.	<b>Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Stöckacker 9, Fl.-Nr. 366/7, Gem. Katzenbach</b>
----	---

### Sachverhalt:

Die geplante bauliche Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Zeilacker“ in Katzenbach. Die Erschließung ist gesichert.

### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Befreiungen von den Festsetzungen werden hinsichtlich der Farbe der Dacheindeckung sowie der Drehung der Hauptfirstrichtung vom Wohnhaus und von der Dachform und Dachneigung der Überdachung vom Eingang erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

3.	<b>Bauantrag: Umbau und energetische Sanierung des bestehenden Verwaltungsgebäudes mit Neubau einer Terrassenüberdachung und Anbau eines Windfangs im Norden, Brückenstraße 2, Fl.-Nr. 545, Gem. Premich</b>
----	--

### Sachverhalt:

Das geplante bauliche Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich von Premich. Die Erschließung ist gesichert.

### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

4.	<b>Bauantrag/Tektur: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Homeoffice, Maria-Stern-Straße 10, Fl.-Nr. 1600/31, Gem. Zahlbach</b>
----	--

**Sachverhalt:**

Die geplante bauliche Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Döllengraben“ in Zahlbach. Die Erschließung ist gesichert.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie die Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich des Überschreitens der Baugrenze wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

5.	<b>Ergebnisse der Verkehrsschau vom November 2024</b>
----	---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Verkehrsschau wurden zusammen mit der Polizei verschiedene Örtlichkeiten besichtigt und folgende Anregungen gegeben:

Tonnage-Beschränkung auf dem Gehweg und in den Einfahrten „Obere Marktstraße 3 -21“, Fl.-Nr. 210/14, Gemarkung Burkardroth

Aufgrund der festgestellten Brückenschäden muss der Gehweg und die Einfahrten nach den Ausführungen des Bauwerkprüfers auf max. 6 to beschränkt werden. Grundsätzlich gibt es keine direkten Beschilderungen für einen Gehweg, Verkehrszeichen gelten in der Regel für die Straße. Denkbar wäre ein absolutes Halteverbot (VZ 283) + Parken auf dem Gehweg (Z 315). Außerdem sollten die Anwohner der betroffenen Hofeinfahrten angeschrieben werden.

Im Zuge der Ortseinsicht wurde festgestellt, dass die auf dem Gehweg stehenden Blumenkübel nicht gekennzeichnet sind. Da die Gemeinde hier in der Verkehrssicherungspflicht ist sollten diese mit Abweisern in rot/weiß gekennzeichnet werden.

Sportplatz Stangenroth Kreisstraße KG 19: Radverkehr nach Erschließung Dirt-Park

Durch die neue „Dirt-Park-Anlage“ unterhalb des Sportplatzes an der KG 19 wird Radverkehr angezogen. Von der Straße getrennte Radwege sind nicht vorhanden und nicht in Planung. Um die Verkehrsteilnehmer zu sensibilisieren, haben sich die Verkehrsbehörden Landratsamt, Polizei und der Markt Burkardroth darauf geeinigt, das VZ138-10 Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen aufzustellen. Die Aufstellung wurde bereits am 28.11.2024 vom Landratsamt angeordnet.

Verkehrsberuhigung durch eine Verkehrsinsel am Ortseingang „Wollbacher Straße“ in Prmeich

Da die Strecke keine Straße von überörtlicher Bedeutung ist, fahren hier hauptsächlich Anwohner und Einheimische. Diese sollten, schon im Eigeninteresse mit angepasster Geschwindigkeit fahren. Die Polizei sieht hier keine Notwendigkeit für eine Verkehrsinsel. Zur Feststellung/Überprüfung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten wurde von der Polizei die Aufstellung der Geschwindigkeitstafel angeraten und zwischenzeitlich von der Verwaltung veranlasst.

**Diskussionsverlauf:**

Das Ratsgremium würde sich für die Beschilderung der Bachüberdeckung in der Oberen Marktstraße eine andere Regelung wünschen, um das Parken mit PKW's weiterhin zu ermöglichen und die Gefahr der LKW-Überfahung anderweitig zu unterbinden. Dies ist nach Auskunft der Polizei allerdings nicht anderweitig rechtssicher zu beschildern. Letztlich stellt die Tonnagebeschränkung aus haftungsrechtlichen Gründen zunächst nur eine Erstmaßnahme dar, bis für das Bauwerk das Ergebnis einer abschließenden tiefergehenden Bauwerks- und Standsicherheitsprüfung vorliegt.

Unabhängig davon wird angeregt, die Blumenkübel auf der Bachüberdeckung zu entfernen. Zudem sollen die Feuerwehren über die Tonnagebeschränkungen gesondert unterrichtet werden.

**Beschluss:**

Das Ratsgremium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den vorgeschlagenen Festlegungen zu bzw. trägt die Empfehlungen mit.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

<b>6.</b>	<b>Verkehrsregelungen Zone/Tempo 30; Anträge für Lindenstraße (Wollbach) und Forststraße (Stangenroth)</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

In der Vergangenheit wurden und werden immer wieder Anträge auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und Tempo-30-Zonen gestellt. Die Polizei überlässt diese Entscheidung in den Gemeindestraßen grundsätzlich der Gemeinde, raten aber ebenso wie das Landratsamt eher davon ab. Ebenso wurden Reduzierungen auf überörtlichen Kreis, Staats- und Bundesstraßen von den zuständigen übergeordneten Behörden bislang immer eher restriktiv gehandhabt. Auch im Gemeindebereich wurden Entscheidungen über entsprechende Begehren immer intensiv diskutiert und abgewogen.

In einer Tempo-30-Zone müssen an allen Punkten (auch von landwirtschaftlichen Wegen) von denen in den Bereich eingefahren werden kann, entsprechende Zonen-Schilder angebracht und gleichzeitig alle anderen Verkehrszeichen, die auf eine Vorfahrtstraße hinweisen (Vorfahrtstraße, Vorfahrt achten, usw.) abgebaut werden. In Zone-30 gilt nach § 45 StVO zwingend „Rechts vor Links“. Nach fortwährender Sichtweise der Polizei bringt schon allein der Abbau von Schildern den gleichen Effekt, da dann automatisch Rechts-vor-Links gilt und dies maßgeblich zu einer Geschwindigkeitsreduzierung beiträgt. Bislang wurde allgemein auch vom Landratsamt und übergeordneten Behörden dazu aufgefordert, mit der Ausweisung von Tempo-30-Zonen sehr streng umzugehen und dies nur anzuordnen, wenn eine erhebliche Gefährdung besteht.

Im Gemeindebereich wurden insbesondere in den Jahren 1992, 1997, 2018 und zuletzt 2023 meist aufgrund von Bürgeranträgen Geschwindigkeitsbeschränkungen teils als Zone, teils als Beschränkung angeordnet. Diese werden dem Ratsgremium anhand der vorliegenden Übersichtskarten kurz dargestellt. Andere Begehren, wie beispielsweise für die Lindenstraße in Wollbach wurden abgelehnt.

Hierzu wurde zu TOP 9 der MGR-Sitzung vom 11.10.1994 protokolliert: *„Bedingt durch die beiden neuerlichen Anträge auf Geschwindigkeitsbegrenzung „Tempo 30 km/h“ in den Straßen „Freier Weg“ und „Am Basterfeld“ in Waldfenster sowie in der „Lindenstraße“ in Wollbach setzte sich der Marktgemeinderat noch einmal eingehend mit dieser grundsätzlichen Problematik auseinander. Er beschließt, vorbezeichneten Begehren nicht Rechnung zu tragen und in der Zukunft ähnliche Anträge ebenfalls sehr restriktiv zu handhaben. Weitgehend einvernehmlich herrschte die Auffassung, dass bei untergeordneten innerörtlichen Verkehrsanlagen, die wie hier, fast*

*ausschließlich nur dem Anliegerverkehr dienen und keiner polizeilichen Überwachung unterliegen, reine reduzierende Beschilderungen ohnehin nichts bringen, wenn sie nicht mit flankierenden Begleitmaßnahmen (z. B. aufmöblierende und einengende Hindernisse wie Pflanzkübel oder Schwellen) verbunden sind. Akzeptabel könnten sie jedoch u. U. dort sein, wo unübersichtliche Teilstrecken vorherrschen und diese evtl. darüberhinaus noch größerem Durchgangsverkehr ausgesetzt sind. Nicht aber dort, wo die Kinder eigentlich nur vor den eigenen Eltern geschützt werden müssen. Losgelöst ist nach Auffassung des Bürgermeisters aber je nach Einzelfall, in Absprache mit dem jeweiligen Ortsreferenten, ggf. ein anderer Hinweis (z. B. „Achtung - Spielende Kinder“ oder Ähnliches) denkbar.“*

Im Herbst 2024 ist eine Reform der Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unter anderem innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen, Kindergärten, Kindertagesstätten, , allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern und ab sofort auch an Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, und hochfrequentierten Schulwegen erleichtern.

Diese Änderungen sind für die Gemeindestraßen nicht unmittelbar relevant, bringen aber zum einen Erleichterungen für Beschränkungen in überörtlichen Ortsdurchfahrten mit sich, zum anderen wird aber auch bestätigt, dass an Tempo 30-Bereiche weiterhin entsprechende Anforderungen gestellt werden. Flächendeckendes Tempo 30 innerorts war politisch vom Gesetzgeber unerwünscht. Es ist in der StVO weiterhin nicht vorgesehen, obwohl die neuen Ziele im StVG diese Erweiterung in der StVO zugelassen hätten.

Absatz 9 ist in den ersten drei Sätzen unverändert geblieben und lautet: „(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“ Satz 3 verlangt eine „besondere örtliche Gefahrenlage“.

Aktuell liegen zwei dementsprechende Anträge vor. Diese betreffen die „Lindenstraße“ in Wollbach sowie die „Forststraße“ in Stangenroth.

Ein ähnlich gelagertes Begehren incl. Stationärer Geschwindigkeitsüberwachung wurde für die Kreuzbergstraße in Stangenroth vorgetragen, hier liegen die Zuständigkeiten bei Landratsamt und Straßenbauamt.

Bei der Entscheidungsfindung über Tempo 30, egal ob als Geschwindigkeitsbegrenzung oder Zonen-Regelung sollte vor allem berücksichtigt werden, dass eine reine Beschilderung i.d.R. nicht automatisch zum gewünschten Erfolg führt, sondern diese meist erst durch weitere Maßnahmen wie Fahrbahnteiler oder Barrieren nachhaltig und dauerhaft erreicht wird. Eine rechtssichere Überwachung ist meist nur äußerst schwerlich zu realisieren. Weitere Diskussionspunkte sind unter anderem Frequentierungshäufigkeit, Fahrerklientität (Wer fährt auf den betroffenen Strecken?) sowie die Gefahr der Suggestion eines Sicherheitsgefühls. Abschließend bleibt dann noch die Gefahr, dass bei flächendeckend angeordnetem Tempo 30 dies durchaus kontraproduktiv sein kann, weil keiner mehr die Geschwindigkeitsbegrenzungen wahr nimmt.

## **Diskussionsverlauf:**

In der ausgiebigen Diskussion werden die unterschiedlichsten Sichtweisen breit besprochen, wie z.B. Anzahl der zu erwartenden Anträge, Festlegung eines Antragsquorums, Sinnhaftigkeit und Gefahren einer flächendeckenden Einschränkung, falsche Wahrnehmung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten. Als Hauptproblem werden i.d.R. die Ortseinfahrten gesehen. Meist sind dies jedoch überörtliche Straßen, deren Regelungen jedoch nicht der Kommune obliegen.

Die Verwaltung weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die endgültige Entscheidung über jeweilige verkehrsrechtliche Anordnungen zu Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen in jedem Einzelfall dem Ratsgremium obliegt. Ziel der heutigen Behandlung ist, auch aufgrund der vorgenommenen Änderungen im Straßenverkehrsrecht eine Leitlinie für die Verwaltung zum Umgang mit solchen Begehren.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, von der früheren Grundausrichtung abzurücken. Bei vorliegenden Anträgen sollen örtliche Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen und ausgewertet werden. Anschließend wird unter Einschaltung der Ortsreferenten das weitere Vorgehen festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

<b>7.</b>	<b>Anpassung der Gebühren für Verkehrsrechtliche Anordnungen und Einhaltung der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)</b>
-----------	---

### **Sachverhalt:**

Als örtliche Straßenverkehrsbehörde ist der Markt Burkardroth u. a. für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen nach § 45 StVO sowie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche nach § 46 StVO zuständig.

Die neue Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist am 01.10.2022 in Kraft getreten. Eine wichtige Änderung sind die neuen Regelpläne und einige Neuerungen und Anpassungen hinsichtlich der Baustellenabsicherung.

Anträge für eine Verkehrsrechtliche Anordnung für Gemeindestraßen sind in der Verkehrsbehörde im Rathaus zu stellen. Ein Antrag ist bei einem Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum immer zu stellen, es wird grundsätzlich auch nicht zwischen Neben- und Hauptverkehrsstraßen unterschieden.

Bei jeder Antragstellung ist ab sofort (nach RSA 21, Teil A, Nr. 1.4 Abs. 2, Buchst. J und Abs. 3) zwingend erforderlich, dass neben dem Antragssteller auch die Person explizit benannt wird, welche für die Verkehrssicherung zuständig ist und über die erforderlichen Fachkenntnisse (Verkehrssicherungsschulung nach MVAS) verfügt. Das Zertifikat der MVAS Schulung ist dem jeweiligen Antrag beizufügen. Sollte der Nachweis fehlen muss der Antragsteller damit rechnen, dass die Verwaltung keine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Ausnahmegenehmigung erteilen kann/wird. Bisher wurde dies teilweise auch ohne verantwortliche Person bzw. von Privatpersonen ohne notwendiges Zertifikat genehmigt. In Anbetracht der immer tiefgreifenderen Regularien und die damit einhergehende Verantwortung für die Absicherung im Straßenverkehr kann davon nicht mehr abgesehen werden. Bei Vereinsveranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche ist dann auch eine verantwortliche Person mit Zertifikat zu benennen. Ausnahmen könnten bei einer Ausnahmegenehmigung zur Container- und Gerüststellung auf dem Gehweg getroffen werden.

Anträge sind in der Regel 14 Tage vorher einzureichen. Eine weitere Schwierigkeit stellen die oft kurzfristig eingereichten Anträge dar, ab und zu müssen auch Bürger darauf hingewiesen werden,

dass keine Genehmigung vorhanden ist. Diese werden dann nach Aufforderung durch das Rathaus erst nachträglich gestellt.

Der Gebührenrahmen für Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO erstreckt sich nach dem Kostengesetz weiterhin von 10,20 € bis zu 767,00 €. Der aktuelle Festlegungsbeschluss zu den Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen datiert vom Juli 1999.

Es wird vorgeschlagen, vom Markt Burkardroth ab dem 01.02.2025 folgende Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen im Straßenverkehr festzulegen:

**Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO)** - Arbeitsstellen nach Regelplan:

<i>Zeitraum:</i>	<i>Gebühr:</i>	<i>Bisher:</i>
bis 1 Woche	40,00 €	31,00 €
bis 4 Wochen	60,00 €	47,00 €
bis 3 Monate	80,00 €	62,00 €
bis 6 Monate	100,00 €	90,00 €

**Ausnahmegenehmigung** Arbeitsstellen nach Regelplan (z.B. Aufstellen Container, Baugerüst, Kran o. ä.)

bis 4 Wochen	25,00 €
bis 2 Monate	40,00 €
ab 2 Monate	50,00 €

Falls für die Genehmigung von der Verwaltung **Beschilderungs- und/oder Umleitungspläne** angefertigt werden müssen wird je nach Aufwand eine Gebühr in Höhe von 15,00 – 50,00 € erhoben.

**Verlängerung** der jeweiligen Anordnung: 50 % der festgelegten Gebühren

**Verspätungszuschlag:** Für verspätet gestellte Anträge (bis spätestens 5 Werkzeuge vor Maßnahmenbeginn; bei Verlängerung 2 Tage vorher) wird eine Verspätungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Anordnung erhoben.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die neuen Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung im Straßenverkehr wie vorgeschlagen zum 01.02.2025. Die Anforderungen der RSA sind aus haftungsrechtlichen Gründen einzuhalten, deshalb ist bei notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen ab sofort bei der Antragstellung zwingend eine zugelassene Verantwortliche Person zu benennen, die also die Teilnahme an einer entsprechenden RSA-Schulung nachweisen kann.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

<b>8.</b>	<b>Neubau einer Schalteinheit für die Straßenbeleuchtung in Lauter</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

Aufgrund von steigenden Zahlen von Einspeise- und Bezugsleistungen sowie zur Netzverbesserung ist nach Mitteilung von Bayernwerk neben einer Leitungsverstärkung auch ein Ersatzbau der Trafostation Lauter 01 notwendig. In der neuen Trafostation können allerdings die Schalt- und Steuereinheiten für die Straßenbeleuchtung nicht mehr untergebracht werden, weshalb für diese eine eigene Schalteinheit neben der Ortsnetzstation errichtet werden muss. Nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag sind die Kosten für Erneuerungsmaßnahmen an der Straßenbeleuchtung von der Kommune zu tragen, auch wenn der Neubau der Straßenbeleuchtungsschalteinheit durch die Netzverbesserungsmaßnahmen mit verursacht werden.

Nach dem vorliegenden, zwischenzeitlich aufgeschlüsselten Angebot der Bayernwerk Netz GmbH vom 12. November 2024 belaufen sich die von der Gemeinde zu tragenden Kosten auf 20.853,44 Euro.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Neubau der Schalteinheit zu und gibt die Kostenübernahme in Höhe von 20.853,44 Euro haushaltsrechtlich frei.

Bayernwerk ist aufzufordern, frühzeitig die genauen Standorte der neuen Schalteinheiten einzumessen und planerisch darzustellen.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

<b>9.</b>	<b>Bekanntgabe von Vergabeentscheidungen</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Daniel Wehner gibt folgende Vergabeentscheidung aus vergangenen Sitzungen bekannt:

<b>Baufträge:</b>	<b>Auftragnehmer:</b>	<b>Auftragssumme:</b>
Ersatzneubau KiGa Burkardroth 2. BA; Gewerk 2.12 Schreiner	Jochen Burger 97708 Bad Bocklet	58.607,50 €
Ersatzneubau KiGa Burkardroth 2. BA; Gewerk 2.13 Estrich	Kotzmann Fußbodenspezialgeschäft 97337 Dettelbach	20.497,99 €
Ersatzneubau KiGa Burkardroth 2. BA; Gewerk 2.14 Bodenbeläge	Fußboden Schäfer 97705 Burkardroth-Gefäll	24.864,38 €
Ersatzneubau KiGa Burkardroth 2. BA; Gewerk 2.15 Maler	Dominik Schoch 97705 Burkaroth-Stralsbach	22.826,56 €
Ersatzneubau KiGa Burkardroth 2. BA; Gewerk 2.16 Fliesen	Prinz und Stapf GmbH - Fliesen 97531 Theres	16.073,62 €
Kleinbaumaßnahmen im Markt Burkardroth 2025 + 2026	Brandl-Bau GmbH & Co. KG 97705 Burkardroth-Wollbach	90.449,84 €

**Abstimmungsergebnis:** 0 : 0

Um 20:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Burkardroth

Vorsitzender

---

Daniel Wehner  
Erster Bürgermeister

---

Heiko Schuhmann  
Verwaltungsfachwirt